
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen der DREWAG – Stadtwerke Dresden GmbH für Arbeiten an informationstechnischen Anlagen**Grundlagen**

Soweit in diesen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, sind für die Ausführung von Arbeiten an informationstechnischen Anlagen die einschlägigen Normen und technischen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Es gelten insbesondere:

- Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV), VOB Teil C, DIN 18299 ff.
- DIN 18322
- DIN VDE 800
- DIN VDE 816
- DIN VDE 888
- DIN VDE 899
- DREWAG- Werknormen
- ZTV-TKNetz der Deutschen Telekom AG
- Die Verlege-, Verarbeitungs- bzw. Gebrauchsanleitungen der Herstellerfirmen
- Satzung der Landeshauptstadt Dresden zum Schutz von Bäumen und anderen wertvollen Gehölzen sowie Merkblatt des Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft zum Schutz von Gehölzen auf Baustellen

Mit den Einheits- und Pauschalpreisen der DREWAG- Leistungsverzeichnisse sind, soweit nicht anders vereinbart, alle in den Leistungspositionen beschriebenen Leistungen unter Beachtung der jeweiligen Vorbemerkungen abgegolten.

Der AN ist verpflichtet, die übertragenen Leistungen nach den ihm übergebenen Ausführungsunterlagen zu realisieren. Dazu gehören neben der Planung bzw. dem Projekt auch das Leistungsverzeichnis mit Vorbemerkungen und Baubeschreibung. Änderungen oder Erweiterungen bedürfen der Freigabe durch die DREWAG.

Bauvorbereitung/ Baubeginn

Vor Baubeginn hat sich der Auftragnehmer (AN) durch die DREWAG in die örtlichen Gegebenheiten der Baustelle einweisen zu lassen. Bei Erfordernis ist eine gemeinsame Trassenbegehung vorzunehmen.

Der AN hat der DREWAG umgehend nach Auftragserteilung - spätestens jedoch zu Baubeginn - einen verbindlichen Bauablaufplan zur Bestätigung vorzulegen und diesen nach Erfordernis fortzuschreiben.

Zufahrten, Lager- und Stellplätze sowie Strom- und Wasseranschlüsse hat der AN auf eigene Kosten herzustellen und die hierzu erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Die dadurch entstehenden Kosten hat der AN in den Einheitspreis der entsprechenden Leistungspositionen einzukalkulieren.

Betroffene Anlieger sind vom AN rechtzeitig über die Arbeiten zu informieren. Die Erschließung der anliegenden Grundstücke ist während der Bauarbeiten zu gewährleisten.

Mit der Ausführung darf erst nach Zustimmung der Eigentümer und nach Einholen der öffentlich-rechtlichen Genehmigungen begonnen werden.

Absprachen des AN mit Dritten sind schriftlich zu dokumentieren und sofort an die Bauüberwachung des AG zu übergeben.

Der AN hat für die übertragenen Aufgaben nur geeignetes und geschultes Personal auf den Baustellen einzusetzen. Die aktuellen Qualifikationsnachweise sind auf Verlangen der DREWAG vorzulegen.

Bei getrennter Vergabe der Tiefbau- und der Rohrverlegungsarbeiten ist die zügige Abwicklung der Arbeiten der einzelnen Firmen ohne Unterbrechung erforderlich. Die Übernahme der für die Verlegung vorbereiteten Gräben (einschließlich der Sandsohle) und Baugruben sowie die Freigabe zur Verfüllung nach erfolgter Einmessung sind schriftlich zu dokumentieren. Von der Übernahme bis zur Freigabe der Verfüllung obliegt die Reinhaltung der betroffenen Gräben und Baugruben dem AN Ausrüstung.

Gebühren

Gebühren werden auf Nachweis ohne Zulagen vergütet, sofern die erforderlichen Genehmigungen nicht bereits bereitgestellt wurden oder in Ausschreibungsunterlagen gesonderte Regelungen getroffen sind.

Zusätzliche Gebühren (z.B. Verlängerung von verkehrsrechtlichen Anordnungen und Sondernutzungen) können nur dann berechnet werden, wenn die DREWAG dafür die Ursache gesetzt hat. Der Aufwand für die Einholung von erforderlichen Genehmigungen ist in den Einheitspreis der entsprechenden Leistungspositionen mit einzukalkulieren.

Arbeitsanweisungen, Bauüberwachung

Die DREWAG benennt einen Bauüberwacher. Diesem obliegen in erster Linie Kontrolle und Überwachung der auftragsgemäßen Arbeitsausführung entsprechend der vorgegebenen Planung. Die Verantwortung und Haftung des AN für die Ausführung seiner Arbeiten und die sich hieraus evtl. ergebenden Folgen werden durch Einsatz einer Bauüberwachung der DREWAG nicht berührt.

Der AN hat ein Bautagebuch zu führen. Dieses ist der DREWAG wöchentlich vorzulegen. Das Bautagebuch muss alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung von Bedeutung sein können:

- Wetter, Temperaturen
- Zahl, Art und Arbeitszeit der auf der Baustelle beschäftigten Personen, Maschinen und Geräte
- Art, Ort und Umfang der geleisteten Arbeiten mit wesentlichen Angaben über den Baufortschritt
- Behinderung und Unterbrechung der Arbeiten
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe
- Unfälle u. sonstige wichtige Vorkommnisse.

Unfallverhütung und Verkehrssicherheit

Der AN ist allein verantwortlich für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, anderer Arbeitsschutzvorschriften sowie der allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regelungen.

Die Verkehrssicherungspflicht auf der Baustelle und angrenzenden öffentlichen oder privaten Wegen, Zufahrten oder Plätzen sowie das Einholen von behördlichen Genehmigungen zum Betrieb oder zur Sicherung der Baustellen sowie Aufstellen, Unterhalten und Abbau der behördlich vorgeschriebenen Beschilderung, Abschränkung und Beleuchtung obliegt dem AN.

Der AN hat der DREWAG die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen umgehend, spätestens jedoch zum Baubeginn zu übergeben.

Die Baustellensicherung ist auch während der Dauer einer Arbeitsunterbrechung aufrecht zu halten.

Haftung/ Schutz vorhandener Anlagen

Flurschäden und Schäden an Gebäuden, Grundstücken und Wegen sind vom AN auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

Während der Bauausführung und bei Transporten auftretende Schäden, Störungen oder Unfälle sind vom AN unverzüglich der DREWAG sowie dem betroffenen Rechtsträger mitzuteilen.

Maßnahmen zur Störungs- und Schadensbeseitigung sind vom AN umgehend einzuleiten.

Technische Einrichtungen von Versorgungsanlagen müssen während der Ausführung geschützt werden und für ihren Zweck zugänglich sein.

Werden im Zuge der Auftragserfüllung durch den AN bestehende Sicherheits-, Schutz- oder Warnanlagen entfernt oder außer Betrieb genommen, so sind bauzeitlich gleichwertige Ersatzmaßnahmen zu treffen. Der Ausgangszustand der Anlagen ist schnellstmöglich wieder herzustellen.

Material

Materialabkauf

Das Standardmaterial einschließlich Kabelschutzrohr für Kabelkanalanlagen ist - sofern keine Materialbeistellung durch die DREWAG vereinbart ist – im DREWAG Zentrallager, Fabrikstraße 5 zu beschaffen (Abkauflösung).

Grundlage für den Materialabkauf ist das vorhabenbezogene Leistungsverzeichnis der DREWAG. Die Abrechnung der Materialien erfolgt auf der Grundlage der Einheitspreisliste der Rahmenvertragsfirmen der DREWAG, die jährlich aktualisiert wird, ohne Zuschläge.

Der AN hat den Abkauf des Materials mindestens 5 Tage vor der genannten Terminierung bei der Fachgruppe Materialverwaltung (Tel. 860-6909/6967, Fax 860-6965) anzufordern.

Materialbeistellung durch DREWAG

Bestimmtes Material - wie LWL- Kabel - wird ab DREWAG Zentrallager, Fabrikstraße 5 beigestellt. Hilfsmaterial ist Bestandteil der Leistungspreise. Für Störungsbeseitigungen und Bereitschaftseinsätze benötigtes Material ist zwischen AN und Bauüberwacher der DREWAG abzustimmen und vorzuhalten. Auf der Baustelle kurzfristig benötigtes, ungeplantes Material kann durch den Bauüberwacher reserviert werden und ist über den Vordruck „Materialanforderungsbeleg“ bei der Fachgruppe Materialverwaltung abzufordern.

Grundsätzlich ist das Material für ein Vorhaben komplett abzurufen. Bei umfangreichen Bauvorhaben mit zeitlich getrennten Abschnitten oder fehlenden Flächen für die Materiallagerung können Teilabrufe vereinbart werden. Teilabrufe sind in jedem Fall durch den AN mit dem zuständigen Bauüberwacher abzustimmen und bestätigen zu lassen. Das Material ist dann für jede Teillieferung getrennt abzurufen.

Materialabholung

Die Materialabholung durch den AN im DREWAG Zentrallager Fabrikstraße 5 ist in den Einheitspreis der entsprechenden Leistungspositionen mit einzukalkulieren. Sämtliche erhaltenen Materialien sind vom AN hinsichtlich Menge, Güte und Beschaffenheit zu überprüfen und auf den Warenbegleitscheinen zu bescheinigen.

Materiallagerung und –transport auf der Baustelle

Für Schäden während der Lagerung, dem Transport zur bzw. auf der Baustelle und dem Einbau haftet der AN. Werden schadhafte Teile eingebaut, so gehen Ersatzlieferungen und Aufwendungen für Aus- und Einbau zu Lasten des AN. Infolge unsachgemäßer Arbeit oder mangelnder Bewachung fehlendes oder unbrauchbar gewordenes Material ist vom AN ohne besondere Vergütung zu ersetzen. Ebenso haftet der AN für Materialverlust.

Materialrückgaben

Nicht verbautes, beigestelltes Material sowie auf Forderung der DREWAG zur Wiederverwendung vorgesehene, ausgebaute Ausrüstungsteile sind dem DREWAG Zentrallager, Fabrikstraße 5 unter Vorlage eines vom Bauleiter bestätigten Materialrückgabebeleges zurückzuführen. Das zurückzuführende Material muss in einem verwendbaren, sauberen Zustand sein. Wird bereitgestelltes Material zurückgeführt und entspricht nicht mehr den Qualitätsanforderungen, so kann es nicht zurückgenommen werden und die DREWAG stellt dem AN die Kosten dafür in Rechnung.

Abkaufmaterial ist von der Rückgabe und Rückvergütung ausgeschlossen. Bei Änderungen des geplanten Materialeinsatzes auf Anweisung des Bauüberwachers der DREWAG kann mir der Fachgruppe Materialverwaltung der DREWAG Abweichendes vereinbart werden.

Materiallieferung durch den AN

Die Lieferung von Material und die Weiterberechnung an die DREWAG wird nur anerkannt, wenn die Anforderung durch den AG vorliegt. In diesem Fall haftet der AN für das von ihm gelieferte Material und übergibt Zertifikate, Lieferscheine, Lieferantenrechnung und Ähnliches.

Arbeiten an informationstechnischen Anlagen

Notwendige Unterbrechungen der informationstechnischen Versorgung sind der DREWAG und den Anschlussnutzern rechtzeitig anzuzeigen und auf ein Mindestmaß zu beschränken. Technologische Verfahren ohne Unterbrechung der informationstechnischen Versorgung werden favorisiert. Notwendige Arbeiten an Anlagen der DREWAG sind entsprechend der Planung und dem Bauablauf mit dem DREWAG- Bauüberwacher und dem Anlagenbetreiber abzustimmen. Grundsätzlich erfolgt eine Freigabe für Arbeiten an Anlagen der DREWAG nur durch den Anlagenbetreiber.

Beim Auslegen sind Kabel und speziell die Kabelenden wegen der Gefahr der mechanischen Beschädigungen vorsichtig zu behandeln und vor scharfen Biegungen usw. zu bewahren. Kabel sind nur bei zulässigen Verlegetemperaturen auszulegen. Beim Auslegen dürfen die zulässigen Umlenkradien und Zugkräfte nicht unterschritten werden. Geschnittene Kabel sind nach Abschluss der Zieharbeiten sofort staub- und wassergeschützt mit Schrumpfkappen zu verkappen. Alle Kabel- bzw. Kabelkanalrohrtrassen sind mit Abdeckplatten (auf Anforderung durch den AG auch mit Trassenwarnband) zu versehen.

Rohre sind sachgerecht zu lagern und zu transportieren. Beschädigte Rohre sind nicht einzubauen. Innen verschmutzte Rohre sind vor dem Auslegen sorgfältig zu reinigen. Während Arbeitsunterbrechungen bzw. grundsätzlich auch am Trassenende sind die Rohre durch Verschlussbecher oder Abdichtstopfen zu verschließen. Bei mehrzügigen Kabelkanalrohrtrassen sind Abstandhalter in Abständen von maximal 2 m zu setzen. Es dürfen nur systemkonforme Normbögen verwendet werden. Rohre sind durch Zusammenstecken miteinander zu verbinden. Voraussetzung für das Herstellen einer einwandfreien Steckverbindung ist, dass das Rohrspitzende mit geeignetem Werkzeug angefast und entgratet ist und der Profildichtring ordnungsgemäß in der der Sicke der Muffe liegt. Für das Verbinden von Rohren dürfen nur Gleitmittel auf Schmierseifebasis eingesetzt werden. Die Spitzenden zweier Rohre sind mittels Doppelsteckmuffe zu verbinden. Kabelkanalrohrstrecken sind nachweislich zu kalibrieren.

KSch und AzK dürfen nur in Normausführung der einzelnen Bauteile errichtet werden. Die Fertigbetonteile werden nach Herstellerangaben bzw. Montageanleitung unter Verwendung von normalem Zementmörtel nach DIN 1045 aufeinandergesetzt. Die Schachtabdeckung wird nach Höhenfeinanpassung eingeschalt und die entstandenen Lager- und Ausgleichsfugen mit Spezialvergussmörtel gefüllt. Der rot eingefärbte Spezialvergussmörtel darf nicht gestreckt werden. Die Art der zu verwendenden Schalung ist dem AN freigestellt. Mit Spezialvergussmörtel hergestellte Ksch-Hälse bzw. -Abdeckungen sind ab 5°C nach 24 Stunden voll belastbar.

Umweltschutz und Abfallentsorgung

Der AN verpflichtet sich, die im Zusammenhang mit dem Auftrag anfallenden nicht gefährlichen Abfälle, Reststoffe, demontierten Anlagen und Anlagenteile nachweislich einer gesetzeskonformen Verwertung bzw. Entsorgung zuzuführen. Zu diesem Zweck hat der AN die einschlägigen rechtlichen Vorschriften, insbesondere die des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, der Abfallnachweisverordnung, der Deponieverordnung, der Altölverordnung, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Gefahrstoffverordnung, des Wasserhaushaltgesetzes und der Gefahrgutverordnung Straße zu erfüllen. Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen bedingt die Beachtung und Durchführung des elektronischen Nachweisverfahrens zwischen Abfallerzeuger, Beförderer und Entsorger.

Verunreinigungen von Böden, Gewässern, Gebäuden und Anlagen sind auszuschließen. Zur Einhaltung der Forderungen des Immissionsschutzgesetzes sind lärmgeschützte Geräte zu verwenden.

Aufgetretene Umweltschäden sowie die Überschreitung gesetzlicher Grenzwerte sind dem DREWAG- Bauüberwacher unverzüglich mitzuteilen.

Die im Zusammenhang mit Instandhaltungsmaßnahmen, dem Bau und Rückbau elektrischer Anlagen anfallenden Abfälle können durch den AN dem Entsorgungsstützpunkt im DREWAG Zentrallager, Fabrikstraße 5 übergeben werden.

Gefährliche Abfälle wie

- Muffen/Endverschlüsse und artverwandte elektrische Bauelemente
- feste fett- und överschmutzte Betriebsmittel
- Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten
- Kabelimprägniermassen und deren Verpackungen
- Holzabfälle mit schädlichen Verunreinigungen, wie Masten, die mit Teerölen oder Chromsalzen behandelt sind

sind an die von der DREWAG benannte Abfallübergabestelle zu liefern. Die Transporte zu Entsorgungszwecken sind in die Demontagepositionen einzukalkulieren.

Einmessung

Wenn in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Einmessung errichteter Anlagen durch die DREWAG. Eingemessen wird bei offenem Rohr- oder Kabelgraben. Die Abforderung zur Einmessung ist vom AN beim Bauüberwacher der DREWAG bzw. dem von der DREWAG beauftragten Vermessungsunternehmen eigenständig zu veranlassen und hat mindestens 2 Tage im Voraus zu erfolgen. Erfolgt die Abforderung nicht oder nachdem Gräben und Gruben bereits verfüllt sind, hat der AN auf eigene Kosten die Gräben betreffs Einmessung der Anlage wieder zu öffnen und verfüllen zu lassen.

Fertigstellung und Abnahmepflicht

Der AN hat sein Abnahmeverlangen rechtzeitig dem DREWAG- Bauüberwacher anzuzeigen. Die Abnahme durch die DREWAG erfolgt grundsätzlich erst nach mangelfreier Abnahme durch die zuständigen Behörden oder andere zuständige öffentliche Stellen, soweit eine derartige Abnahme ganz oder teilweise erforderlich ist.

Dokumentation

Die Dokumentation einer Baumaßnahme ist der DREWAG übersichtlich mit Inhaltsverzeichnis in einem festen Ordner spätestens zur Abnahme zu übergeben. Das Fehlen der Dokumentation stellt einen wesentlichen Mangel dar.

Inhalt der Dokumentation:

- Auftragsbezogene Datenblätter und Messprotokolle
- Nachweis der Einmessung
- Entsorgungsnachweise
- Falls zutreffend: Gütenachweise (Eignungsprüfungen, Güteprüfungen, Lieferscheine für durch den AN geliefertes Material)
- Aufmaße
- Bautagebuch
- Fotodokumentation von den wesentlichen Abläufen des Bauvorhabens
- ggf. Freistellungserklärung von betroffenen Dritten
- ggf. Belege für Materialrücklieferung

Aufmaß und Abrechnung

Aufmaße werden von AN und Bauüberwachung gemeinsam entsprechend dem Fortgang der Leistungen erstellt. Die Arbeitsleistungen sind vom AN in Skizzen so festzuhalten, dass Art, Umfang und Örtlichkeit der Leistung zu ersehen sind.

Die Leistungserfassung erfolgt grundsätzlich nach Vorgaben der DREWAG und hat mind. folgende Angaben zu enthalten:

- Bezeichnung des Bauvorhabens
- AN
- Bezeichnung der Bauleistung
- Ordnungszahl

Es werden nur die im Rahmen der DREWAG -Bestellung aufgeführten Leistungen und dafür bautechnisch und bautechnologisch erforderlichen Abmessungen und Maße anerkannt. Die Verwendung des Materials weist der AN bei der Abrechnung nach.

Vergütung

Für Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit (werktags 6.00 Uhr – 22.00 Uhr) sind gesonderte Vereinbarungen mit der DREWAG zu treffen.

Zuschläge werden nur vergütet, wenn solche Leistungen von der DREWAG ausdrücklich verlangt werden. Die nach Zeit abzurechnenden Leistungen sind gegenüber der DREWAG zu belegen.

Die Sondergenehmigungen für Sonntags-/Feiertags- und Nacharbeit sind vom AN einzuholen.